



Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

über:

Untere Fischereibehörden

an:

Städte- und Gemeindeverwaltungen

ausschließlich *per E-Mail*

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Dominik Schulz

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-4191350
Telefax +49 (361) 57-3934402

Dominik.Schulz@
tmuenf.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1070-47-7901/5-3-4994/2026

Erfurt
10. Februar 2026

Vollzug des Thüringer Fischereigesetzes (ThürFischG)

Erlass zur einheitlichen Dokumentation der Befreiung von der Begleitpflicht eines Jugendfischereischeininhabers gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 ThürFischG

1. Rechtliche Ausgangssituation

Zuständig für die Erteilung des Jugendfischereischeines ist gemäß § 30 ThürFischG für Personen, die ihren Wohnsitz in Thüringen haben, die Gemeindeverwaltung der Gemeinde, in der der Antragsteller seinen Wohnsitz hat bzw. für Personen, die außerhalb Thüringens ihren Wohnsitz haben, die Gemeindeverwaltung der Gemeinde, in der der Antragsteller den Fischfang mit der Handangel ausüben will.

Gemäß § 34 Absatz 1 der Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz (ThürFischAVO) wird der Jugendfischereischein unter Verwendung eines Vordruckes nach den Mustern der Anlage 1 der ThürFischAVO erteilt.

§ 27 Absatz 1 ThürFischG führt aus, dass Personen, die das achte, aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, der Fischereischein nur als Jugendfischereischein erteilt werden darf.

Bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres dürfen Jugendfischereischeininhaber gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 ThürFischG die Fischerei nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers, ausgenommen sind Inhaber eines Vierteljahresfischereischeins, ausüben.

Die Fischerprüfung kann nach § 30 Absatz 6 Nummer 1 ThürFischAVO bereits ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr absolviert werden.

§ 27 Absatz 2 Satz 2 ThürFischG regelt, dass Jugendfischereischeininhaber, die die Fischerprüfung bestanden haben, von der Begleitpflicht nach § 27 Absatz 2 Satz 1 ThürFischG befreit sind.

2. Regelungsbedürfnis

Jugendfischereischeininhaber, welche die Fischerprüfung bestanden haben, dürfen die Fischerei ohne die Begleitung eines volljährigen Fischereischein-



Thüringer Ministerium für
Umwelt, Energie, Naturschutz
und Forsten
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

umwelt.thueringen.de
USt-IdNr.: DE332001114

Leitweg-ID E-Rechnung
16909001-0001-81

Verkehrsverbindungen:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 1 (Landtag),
2 und 3 (Tschaikowskistraße)
Vor dem TMUENF besteht die
Möglichkeit der Nachladung von
E-Fahrzeugen.

493412020



inhabers ausüben. In der Praxis führt dies aber insbesondere im Falle einer Kontrolle durch die Fischereiaufsicht zu Problemen, da der Jugendfischereischeininhaber hier zwar äußern kann, dass er die Fischerprüfung bestanden hat und somit von der Begleitpflicht befreit wäre, sich dies jedoch regelmäßig nicht rechtssicher vor Ort belegen lässt.

Das wäre aktuell nur möglich, wenn der Jugendfischereischeininhaber bei der Ausübung der Angelgerechtsame stets sein Prüfungszeugnis im Original mitführen würde. Aus Sicht der Obersten Fischereibehörde ist dies jedoch in der Praxis nur sehr eingeschränkt umsetzbar, da dieses amtliche Dokument gegebenenfalls vier Jahre an den Angelgewässern vorgehalten werden müsste.

3. Künftige Umsetzung der Dokumentation

Für die einheitliche Umsetzung eines Verfahrens durch die zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltungen ergeht folgende Regelung:

Im Falle einer bestandenen Fischerprüfung und der Erteilung eines Jugendfischereischeines, wird der Wortlaut: „Fischerprüfung bestanden. Inhaber ist gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 ThürFischG von der Begleitpflicht befreit.“ auf der leeren Rückseite des Jugendfischereischeines handschriftlich vermerkt und mit Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde versehen (siehe Anlage).

Wurde bereits ein Jugendfischereischein erteilt und die Fischerprüfung erst später absolviert und bestanden, hat der Inhaber sich dies wie vorgenannt beschrieben unter Mitführung des Prüfungszeugnisses von der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung entsprechend vermerken zu lassen.

Der Vermerk kann alternativ zur handschriftlichen Ausführung auch in Form eines Stempels oder maschinen-/computergeschrieben mit dem oben genannten Wortlaut aufgebracht werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dominik Schulz telefonisch unter 0361 574191350 oder per E-Mail an dominik.schulz@tmuenf.thueringen.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Frank Robisch

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

Beispielhafte Darstellung des Vermerks auf einem Jugendfischereischein

Anlage

Beispielhafte Darstellung des Vermerks auf einem Jugendfischereischein

